



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Per OWA

An alle dem Bayerischen Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
im Bereich Bildung und Kultus nachgeordneten  
Dienststellen (mit Regierungen, mit staatl. Schulen)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BP 4007.3-6b.119 268

München, 11.11.2015  
Telefon: 089 2186 2678  
Name: Frau Nowak

**Arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Betreuung der  
Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals im nachgeordneten Ge-  
schäftsbereich Bildung und Kultus des Staatsministeriums für Bil-  
dung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**hier: Nachtrag zum KMS vom 19.01.2015 Nr. II.5-BP 4007.3-6b.754**

Anlage: Erweitertes Merkblatt zur Freistellung von Schwangeren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 19.01.2015 Nr. II.5-BP 4007.3-6b.754 haben wir Sie über die  
Beschäftigungsverbote für werdende Mütter bei fehlender oder nicht geklär-  
ter Immunität informiert, die nach den Empfehlungen des Bayerischen  
Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration „Ar-  
beitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz bei der  
beruflichen Betreuung von Kinder in Bayern“ gelten. In diesem Zusammen-  
hang möchten wir auf folgende Änderung der Richtlinien hinweisen:

Bislang wurde beim Auftreten einer Virusgrippe (Influenzaerkrankung) in  
der Schule für werdende Mütter ohne Immunität ein zeitlich befristetes Be-  
schäftigungsverbot bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall in

der Schule empfohlen. Nun wird dieses zeitlich befristete Beschäftigungsverbot auch auf geimpfte werdende Mütter erstreckt. Hintergrund ist, dass die Schutzwirkung der Virusgrippe-Impfung deutlich geringer als diejenige vieler anderer Impfungen ist, weil sich die Eigenschaften des Influenzavirus ständig ändern und die Wirksamkeit der Impfung nach dem Impftermin langsam nachlässt.

Mit dem oben genannten KMS hatten wir ein Merkblatt zu den geltenden Freistellungsfristen für Schwangere bei fehlender Immunität und Hinweise zur Vorgehensweise bei einer befristeten Freistellung übermittelt. Das Merkblatt bezog sich nur auf die Freistellungen, die mit einem konkreten Erkrankungsfall in der Klasse bzw. der Schule in Zusammenhang stehen. Fälle, in denen eine Freistellung während der gesamten Dauer der Schwangerschaft erforderlich ist, bzw. Fälle, in denen eine befristete Freistellung in den ersten Schwangerschaftswochen notwendig ist, wurden auf dem Merkblatt nicht dargestellt. Von einer Darstellung der letztgenannten Fälle auf der Übersicht wurde abgesehen, da die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in diesen Konstellationen mit Hilfe der Infektionsschutzgefährdungsbeurteilung unseres Forschungsprojekts (z.B. Formular mit „Kreuzchen“ bei „Schulunterricht gesamte Schwangerschaft nicht möglich“ bzw. „Schulunterricht bis zur 20. SSW nicht möglich“) eine deutliche Handlungsvorgabe erhält.

Aus Klarstellungsgründen haben wir uns jedoch dazu entschlossen, das Merkblatt um die Fallgruppen „Freistellung von Schwangeren ohne Immunität während der gesamten Schwangerschaft“ sowie „Fristen für die anfängliche Freistellung von Schwangeren ohne Immunität“ zu erweitern. Ergänzend hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration „Arbeitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kinder in Bayern“ (S.5 f.)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> abrufbar unter [http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_internet/arbeitschutz/mutterschutz-hinweis.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/arbeitschutz/mutterschutz-hinweis.pdf)

In Bezug auf die in obigem KMS erwähnte Belehrung der Erziehungsberechtigten über die bestehenden Mitteilungspflichten bei bestimmten Infektionskrankheiten gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die Bitte um Mitteilung weiterer schwangerschaftsrelevanter Infektionskrankheiten wurden von Seiten der Schulen wiederholt Zweifel am ordnungsgemäßen Meldeverhalten der Erziehungsberechtigten infolge von Sprachbarrieren geäußert. Hierzu möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass der vorgegebene Belehrungsbogen auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts neben der deutschen Fassung auch noch in Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch zur Verfügung steht<sup>2</sup>.

Darüber hinaus empfehlen wir den Schulleiterinnen und Schulleitern in problematischen Fällen neben der schriftlichen Information das Thema auch im Rahmen von Elternabenden anzusprechen oder – insbesondere wenn Verständigungsschwierigkeiten mit den Eltern bestehen – auch die Schülerinnen und Schüler selber für dieses Thema zu sensibilisieren.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat das seinerseits Erforderliche getan, wenn er die Erziehungsberechtigten auf die Meldepflicht nach IfSG hingewiesen bzw. in den darüberhinausgehenden Fällen von schwangerschaftsrelevanten Erkrankungen um Mitteilung gebeten hat. Die Schulleitung kann bei ihrer Gefährdungsbeurteilung nur von den Tatsachen ausgehen, von denen sie Kenntnis hat. Kenntnis erlangt sie grundsätzlich mit der Meldung durch die Eltern. Sofern die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nicht durch ausdrückliche Meldung Kenntnis von einem Krankheitsfall erlangt hat, wird man für eine Freistellung der Schwangeren zumindest voraussetzen müssen, dass im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden sein müssen, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine zu meldende/schwangerschaftsrelevante Erkrankung hat und eine Meldung durch die Eltern unterblieben ist.

---

<sup>2</sup> abrufbar unter [http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html;jsessionid=0A52E64CF74863A94ED6EBBA3710DE50.2\\_cid298](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html;jsessionid=0A52E64CF74863A94ED6EBBA3710DE50.2_cid298)

In einem solchen Einzelfall ist die Schwangere im Zweifel bis zur Klärung der Erforderlichkeit und des Umfangs einer Freistellung vorsorglich freizustellen. Eine generelle, rein vorsorgliche Freistellung während der gesamten Dauer der Schwangerschaft kommt jedoch grundsätzlich nicht Betracht.

Wir hatten Sie bereits Anfang des Jahres auf unseren Internetauftritt zum Thema „Lehrergesundheit“ aufmerksam gemacht<sup>3</sup>. Neben den Informationen zum Forschungsprojekt finden Sie nun dort auch stets die aktuellen Kontaktdaten und Sprechzeiten unserer Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krügel  
Leitender Ministerialrat

---

<sup>3</sup> abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/lehrgesundheit.html>.